

Satzung
der Ortsgemeinde Mörsbach
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und
Anbringung von Hausnummern
vom 18. 04. 1997
(zuletzt geändert am 10. 11. 2000)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. 1973 S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1987 (GVBl. S. 64) i. V. mit § 2 GemO und § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. 03. 1995 (GVBl. S. 19) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn- gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Zuordnung zu der Straße, an der das Grundstück mit seiner Langsseite angrenzt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2
Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3
Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahme bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

§ 4
Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mörsbach, den 18. 04. 1997

Müller
Ortsbürgermeister